

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote an uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: diese Bedingungen). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Prokuristen bzw. einem von uns hierzu Bevollmächtigten unsererseits ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind auch dann unverbindlich, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse.

1.3 Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Anfragen und Bestellungen

2.1 Wir sind berechtigt, jederzeit beim Vertragspartner Preise und sonstige Bedingungen für Lieferungen und Leistungen anzufragen. Der Vertragspartner wird daraufhin ein Angebot abgeben, das sich bezüglich aller für die Leistungen entscheidenden Merkmale, insbesondere bezüglich von Mengen und Beschaffenheit, genau an unsere Anfrage hält. Soweit das Angebot Abweichungen von unserer Anfrage enthält, hat der Vertragspartner dies ausdrücklich kenntlich zu machen. Die Abgabe des Angebots durch den Vertragspartner erfolgt für uns kostenlos.

2.2 Wir sind berechtigt, ein Angebot des Vertragspartners innerhalb von 2 Wochen ab Zugang bei uns anzunehmen; eine Pflicht zur Annahme des Angebotes besteht nicht.

2.3 Bestellungen unsererseits, mit denen wir kein Angebot des Vertragspartners annehmen, können von diesem nur innerhalb von 2 Wochen nach Absenddatum angenommen werden. Die Annahme hat schriftlich zu erfolgen.

2.4 Sämtliche in unseren Bestellungen enthaltenen Vorgaben für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für den Preis, die Beschaffenheit und die Menge sowie die Leistungszeit und den Leistungsort.

§ 3 Liefermodalitäten und Gefahrenübergang; Eigentumsvorbehalt

3.1 Der Vertragspartner hat die zu liefernden Gegenstände dergestalt zu verpacken und zu sichern und, sofern er den Transport übernimmt, in einer Weise zu befördern, dass während des Transports keine Gefahr des Verlustes und/oder der Beschädigung der Liefergegenstände besteht und die Liefergegenstände am Bestimmungsort sicher entladen werden können. Die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten sind einzuhalten.

3.2 Der Vertragspartner hat unsere Anweisungen bezüglich der Verpackung und der Beförderung von Liefergegenständen zu befolgen.

3.3 Teillieferungen und Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.

3.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners geht erst mit der Ablieferung auf uns über. § 447 BGB findet keine Anwendung.

3.5 Ein verlängerter und/oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

§ 4 Leistungsstörungen

4.1 Vereinbarte Liefertermine oder –fristen bzw. Leistungstermine oder –fristen sind verbindlich. Hält der Vertragspartner den verbindlich vereinbarten Termin oder die verbindlich vereinbarte Frist nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn die Verspätung auf einem Umstand beruht, den der Vertragspartner nicht zu vertreten hat.

4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die geeignet sind, eine rechtzeitige, vollständige und/oder mangelfreie Lieferung oder Leistung zu gefährden. Die Mitteilung muss möglichst umfassende und genaue Angaben zu den Umständen, dem Ausmaß der Gefährdung und der absehbaren Dauer einer Behinderung der Lieferung oder der Leistungserbringung enthalten. Führt die Behinderung nach pflichtgemäßer Beurteilung durch den Vertragspartner dazu, dass er seine Leistungen überhaupt nicht erbringen kann, hat er darauf ausdrücklich hinzuweisen.

4.3 Erbringt der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn dies nach dem Gesetz entbehrlich ist. Der Vertragspartner hat über die Setzung einer angemessenen Nachfrist hinaus keinen Anspruch auf Verlängerung der Frist zur Erbringung seiner Lieferung oder Leistung.

4.4 Wir sind berechtigt, bereits vor Fälligkeit der Lieferung oder der Leistung des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden, insbesondere wenn sich dies aus den Mitteilungen des Vertragspartners nach Ziffer 4.2 dieses Vertrags ergibt.

4.5 Alle uns darüber hinaus zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzungen des Vertragspartners, bleiben unberührt.

§ 5 Sorgfaltsmaßstab und Einsatz von Subunternehmern

5.1 Der Vertragspartner wird seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen.

5.2 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 6 Qualität der Lieferung und Leistung

6.1 Der Vertragspartner stellt sicher, dass seine Leistungen

- vollständig, zur rechten Zeit und am rechten Ort erbracht werden,
- keine Sach- und/oder Rechtsmängel aufweisen,
- den in Deutschland geltenden gesetzlichen und in anderen Vorschriften enthaltenen Anforderungen einschließlich aller Sicherheitsvorschriften genügen und den jeweils geltenden Stand der Technik einhalten,
- durch fachlich ausreichend qualifiziertes Personal erbracht werden.

6.2 Der Vertragspartner hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überprüfen. Insbesondere hat er die Qualität von Lieferungen vor der Versendung an uns zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen hat der Vertragspartner zu dokumentieren und uns auf Anfrage diese Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation der Qualitätsprüfungen hat der Vertragspartner für einen Zeitraum von 2 Jahren aufzubewahren.

6.3 Der Vertragspartner hat seine Lieferungen dergestalt zu kennzeichnen, dass diese einer Produktionscharge zugeordnet werden können, so dass wir in der Lage sind, bei auftretenden Mängeln sämtliche aus einer Charge stammenden Liefergegenstände bis zu deren Überprüfung aus der Produktion zu nehmen.

6.4 Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder sonstigen die Produktion beeinflussenden Umständen wird der Vertragspartner uns rechtzeitig schriftlich benachrichtigen. Er wird uns darüber hinaus sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen der genannten Änderungen auf unsere Produktion zu überprüfen.

§ 7 Sachmängel

7.1 Eine Lieferung oder Leistung des Vertragspartners ist mangelhaft, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet ist. Eine Lieferung oder Leistung des Vertragspartners ist in jedem Fall mangelhaft, wenn sie nicht dem zur Zeit der Erbringung der Lieferung oder Leistung geltenden

Stand der Technik entspricht. Eine Lieferung oder Leistung ist auch dann mangelhaft, wenn der Vertragspartner eine andere als die beauftragte oder quantitativ zu geringe Lieferung oder Leistung erbringt.

7.2 Sämtliche gesetzlichen Rechte wegen mangelhafter Lieferung sowie darüber hinausgehende, auf

besonderer Vereinbarung mit dem Vertragspartner beruhenden Rechte stehen uns uneingeschränkt zu.

7.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt 12 Monate, soweit nicht das Gesetz für die vom Vertragspartner erbrachte Lieferung oder Leistung eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Sie beginnt mit der vollständigen Erbringung der Leistung.

Handelt es sich um eine Werkleistung im Sinne des § 631 BGB, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

§ 8 Rechtsmängel

8.1 Der Vertragspartner haftet dafür, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Rechtsmängeln, insbesondere von Rechten Dritter, die ihre Nutzung ausschließen oder beschränken, sind.

8.2 Machen Dritte uns gegenüber Verletzungen von Schutzrechten geltend und ist uns deshalb die Nutzung der vom Vertragspartner erbrachten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise unmöglich und unzumutbar, ist der Vertragspartner verpflichtet, alles in seinen Kräften stehende zu unternehmen, um für die Zukunft eine Schutzrechtsverletzung auszuschließen.

8.3 Der Vertragspartner wird uns von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten freistellen, es sei denn, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Dies umfasst sämtliche Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverteidigung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine Rechtsverteidigung erforderlich sind.

8.4 Sämtliche gesetzlichen sowie auf einer besonderen Vereinbarung mit dem Vertragspartner beruhenden Rechte wegen Rechtsmängel stehen uns uneingeschränkt zu.

8.5 Die Verjährungsfrist nach Ziffer 7.3 dieser Vereinbarung gilt für Rechtsmängel entsprechend.

§ 9 Produkthaftung; Haftpflichtversicherung

9.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Uns zustehende gesetzliche Ansprüche in diesem Zusammenhang bleiben unberührt.

9.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten.

§ 10 Ersatzteile

10.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für von ihm gelieferte Gegenstände während der wirtschaftlichen Lebensdauer des Gegenstands vorzuhalten, soweit dies für ihn wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 11 Eigentum an Unterlagen, Geheimhaltung

11.1 Alle Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder ähnliche Gegenstände, die dem Vertragspartner für die Abgabe eines Angebots oder die Herstellung des Liefergegenstands bzw. die Erbringung einer Leistung überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen vom Vertragspartner nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht zur Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners erforderlich ist. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzugeben, soweit sie für die Erstellung eines Angebots oder die Erbringung der Lieferung oder Leistung, zu der sich der Vertragspartner verpflichtet hat, nicht mehr benötigt werden. Gleiches gilt im Fall einer Beendigung des Vertrags. Der Vertragspartner hat die genannten Dokumente und Gegenstände als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und sorgfältig zu verwahren. Er haftet für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

11.2 Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Informationen, Dokumente, Unterlagen oder Gegenstände als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, die von uns ausdrücklich als „vertraulich“ oder in ähnlicher Weise als Geschäftsgeheimnis bezeichnet werden oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass diese als Geschäftsgeheimnis zu behandeln sind. Dies gilt nicht, wenn und soweit Informationen bereits allgemein bekannt sind.

11.3 Der Vertragspartner wird seinen Angestellten und allen Dritten, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

§ 12 Preise und Zahlungsbedingungen

12.1 Der vereinbarte Preis ist ein Pauschal-Festpreis. Mit ihm sind alle vom Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen und Leistungen einschließlich Verpackung, Transport zu dem von uns bestimmten Lieferort und Transportversicherung für die gesamte Dauer des Transports abgegolten.

12.2 Die Begleichung von Rechnungen durch uns erfolgt nach Rechnungserhalt und Richtigbefund der Ware. Als Zahlungsziel gelten 30 Tage. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto.

12.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten.

12.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

12.5 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit solchen ihm zustehenden Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

12.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung gegen uns gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt. Im Falle einer vertragswidrigen Abtretung sind wir berechtigt, mit befreiender Wirkung auch an den Vertragspartner zu leisten.

§ 13 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, Sonderregelungen für Sublieferanten

13.1 Wir sind berechtigt, von den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB noch innerhalb von 2 Wochen nach dem dokumentierten Wareneingang Gebrauch zu machen ohne dass Verspätung eingewendet werden kann. Bei versteckten Mängeln gilt diese Frist von 2 Wochen ab dokumentierter Feststellung des Mangels.

13.2 Die Geradheit von Rohren wird erst im Rahmen des Produktionsprozesses untersucht. Deshalb können Mängel noch innerhalb von 2 Wochen nach Einleitung des jeweiligen Produktionsprozesses geltend gemacht werden.

13.3 Gegenüber Sublieferanten (insbesondere Beschichter und Gummierer) verlängert sich unsere Untersuchungs- und Rügeobliegenheit auf 6 Monate nach Auslieferung durch den Sublieferanten an uns.

Bei außerordentlichem Abrieb, bei Poren und Lunken sowie bei sonstigen versteckten Mängeln beginnt diese Frist erst mit der Inbetriebnahme des Produktes beim Endkunden.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung der Beendigung dieses Vertrages entstehen, unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkauf (CISG).

14.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners ist der vertraglich bestimmte Leistungsort. Für die Erfüllung unserer Pflichten ist der Erfüllungsort Merseburg.

14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtstreitigkeiten ist Merseburg. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Vertragspartner auch an anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.